

Schutzkonzept – Auszug für externe Veranstalter/Mieter

Auf Basis der COVID-19 Verordnung 3, weiterführenden Vorgaben des Kantons St. Gallen sowie den Muster-Schutzkonzepten der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, des BAG, SECO und von Gastro Suisse.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).







Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Voraussetzung

Veranstalter / Mieter unserer Räumlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie ihre Veranstaltung(en) in unseren Räumlichkeiten durchführen kann/können:

- a) Der Veranstaltungstyp muss behördlich (wieder) zugelassen sein.
- b) Alle geforderten Schutzmassnahmen des BAG sowie von entsprechenden Standard-Schutzkonzepten (SECO, Branchen, usw.) müssen eingehalten werden.
- c) Vor, während und nach der Veranstaltung wird das Schutzkonzept durch den Veranstalter / Mieter garantiert und überwacht.
- d) Neben der gemieteten Räumlichkeit(en) steht die WC-Anlagen zur Benützung offen. Alle anderen Räume sind nicht zugänglich.
- e) In den öffentlich zugänglichen Gängen und den WC-Anlagen gilt Maskenpflicht, unabhängig ob geimpft oder nicht.

Regeln

Bei Veranstaltungen mit Apéro oder Speis und Trank, welche in Innenräumen stattfinden gilt generell eine Zertifikatspflicht, analog den Restaurants.

Für Treffen von Gruppierungen (z.B. Selbsthilfegruppen, Fitness, Sprachkurse) oder privaten Treffen und Feste im Freundes- und Familienkreis gilt in unseren Räumlichkeiten entweder die Zertifikatspflicht (ohne weitere Einschränkungen) oder dann Maskenpflicht, Abstand, max. 30 Personen, Aufnahme der Kontaktdaten sowie keine Konsumation von Speisen und Getränke.

Für Gottesdienste anderer Religionsgemeinschaften in unseren Räumlichkeiten gilt entweder die Zertifikatspflicht (ohne weitere Einschränkungen) oder dann Maskenpflicht, Abstand, max. 50 Personen, Aufnahme der Kontaktdaten sowie keine Konsumation von Speisen und Getränke.

Chöre und Musikgruppen können gerne in unseren Räumlichkeiten üben. Entweder als zertifikatspflichtige Probe (ohne weitere Einschränkungen) oder dann mit max. 30 Personen, in beständigen Gruppen, mit Maskenpflicht, Abstand und Aufnahme der Kontaktdaten. Für Choraufführung oder Konzerten in Innenräumen gilt grundsätzlich die Zertifikatspflicht (ohne weitere Einschränkungen).

Über die Corona-Regeln anderer Veranstaltungen informieren Sie sich bitte auf unsere Webseite oder fragen Sie bei unserem Sekretariat nach 055 220 52 40.

Reinigung

Die gebuchten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Die gründliche Reinigung und Desinfektion erfolgt durch unsere Hauswartung nach dem Anlass.